

HSD NR. 806

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

24.11.2021
Nummer 806

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (KD) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 24.11.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (KD) an der Hochschule Düsseldorf vom 11.07.2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 658), geändert durch Satzung vom 16.03.2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 765) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:
„§ 5 Studienvoraussetzungen; Auswahlverfahren“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 5 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN; AUSWAHL-
VERFAHREN“**
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:
„(3) Im Auswahlverfahren nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) Unterbuchstabe aa) der Zulassungsordnung für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Düsseldorf wird die Note der künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß Absatz 1 Satz 1 mit 30 % berücksichtigt.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 15.10.2021 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 17.11.2021.

Düsseldorf, den 24.11.2021

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Design
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Mone Schliephack

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.